

2.8 Stilrichtungsordnung

Präambel

Der Deutsche Karate Verband e.V. (DKV) ist offen für alle Karate-Gruppen und Karate-Stilrichtungen, soweit sie Karate im Sinne von §4 der Satzung des DKV ausüben.

§1 Karate Stilrichtungen

Unter Karate-Stilrichtungen werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst.

§2 Rechte der Stilrichtungen

Die Rechte der Stilrichtungen sind in §4 der Satzung des DKV beschrieben.

§3 Antragstellung auf Aufnahme

(1) Die Beantragung einer Interessengemeinschaft, als Stilrichtung innerhalb des DKV aufgenommen bzw. anerkannt zu werden, erfolgt an die Geschäftsstellen der Landesverbände, innerhalb denen die der Interessengemeinschaft zugehörigen Vereine ihren Sitz haben. Dabei hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass er die Satzung und Ordnung des DKV anerkennt.

(2) Der Landesverband entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

(3) Bei Annahme des Antrages durch den LV erfolgt eine Einstufung bzw. Anerkennung der Kyu-Graduierungen der neuen Stilrichtung durch den LV in Absprache mit dem technischen Leiter der Stilrichtung.

(4) Der LV beantragt für die neue Stilrichtung beim Präsidium
- die Bestätigung der Dan-Prüfer (mind. 2 je Stilrichtung)

§4 Repräsentation der Stilrichtungen

(1) Jede anerkannte Stilrichtung kann einen gewählten Vertreter benennen, der die Interessen gegenüber dem DKV wahrnimmt. Im Einzelnen gelten §4, Absatz (4), (5) und (6) der Satzung des DKV.

(2) Die jeweiligen Stilrichtungsvertreter der LV bilden die Kommission ihrer Stilrichtung (Stilrichtungskommission). Diese wählt den jeweiligen Stilrichtungsvertreter des DKV.

(3) Für die Wahl der Stilrichtungsreferenten/innen des DKV durch die Stilrichtungsvertreter/innen der LV hat jeder LV eine Stimme. LV, in denen die Stilrichtung nicht vertreten ist, sind nicht teilnahmeberechtigt.

(4) Die Protokolle über die Wahl der StilrichtungsreferentenInnen sind dem DKV innerhalb von acht Wochen zuzusenden.

§5 Stilrichtungsaktivitäten

(1) Die im Rahmen von §4, Absatz (7) der Satzung festgelegte Eigenständigkeit bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Aktivitäten bezieht sich insbesondere in jeder Stilrichtung auf die Einrichtung einer Bundesprüfungskommission mit folgenden Aufgaben:

- a) die Erstellung einer Prüfungsordnung in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV
- b) Die Benennung der stilrichtungsspezifischen PrüferIn
- c) Die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen
- d) die Durchführung von Lehrgängen
- e) die Durchführung von Stilrichtungs-Cups
- f) die Entsendung von stilrichtungsspezifischen Kader-AthletenInnen zu internationalen Veranstaltungen

(2) Die Aktivitäten der Stilrichtungen sind mit dem Sportdirektor des DKV abzusprechen. Hierbei haben DKV-Maßnahmen Priorität vor stilrichtungsspezifischen Maßnahmen.

(3) Der Sportverkehr wird nach den Bestimmungen des DKV ausgerichtet.

(4) Hochqualifizierte ausländische Meister, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, können als Dan- oder Kyu-Prüfer eingesetzt werden. Über die Prüfungsberechtigung entscheidet die Stilrichtung selber. Diese ist jeweils für 2 Jahre gültig und kann bei Bedarf verlängert werden. Die Kosten für den Einsatz der ausländischen Prüfer müssen die Stilrichtungen selbst übernehmen. Auf Antrag der Stilrichtung kann dieser Prüfer auch zu den Prüfungen ab 5. Dan und höher eingesetzt werden.

§6 Finanzierung der Stilrichtungsaktivitäten

(1) Bestehende Stilrichtungen des DKV erhalten eine maximale jährliche Förderung pro Mitglied durch den DKV in Abhängigkeit von der Mitgliederstärke:

bis 100 Mitglieder	256 EURO p.a.
bis 500 Mitglieder	767 EURO p.a.
bis 1.000 Mitglieder	1534 EURO p.a. + 2,10 EURO p. Mitglied
über 1.000 Mitglieder	2557 EURO p.a. + 2,10 EURO p. Mitglied

(2) Die Stilrichtung Shotokan erhält 0,25 EURO pro Mitglied.

(3) Über Gewährung von Finanzierungshilfen für eine Stilrichtung die durch Abspaltung vom DKV aus bestehenden Stilrichtungen entstehen, entscheidet die Bundesversammlung.

§8 Inkrafttreten

Diese Stilrichtungsordnung tritt in Kraft am 23. November 1996 mit Wirkung ab 01.01.1997 sowie die Änderung vom 18. November 2000 sowie die Euro-Umstellung am 1.1.2002 und durch Beschluss der Bundesversammlung vom 17. November 2001 in Kraft.